

ERASMUS – STUDIERENDENMOBILITÄT 2020/2021
ANTRAG - ANERKENNUNG - STUDIENERFOLGSNACHWEIS

VOR ANTRITT DES AUSLANDSAUFENTHALTES

Matrikel-Nr.

1. ALLGEMEINE DATEN/ANTRAG

Familiename, Vorname(n)		Studium					
Dauer des Erasmus-Auslandsaufenthaltes* : von.....bis.....		Gastinstitution (Land; Hochschule; Institut o.a.)					
Heimatinstitution (Hochschule, Institut, o.a.) Universität Mozarteum Salzburg		Erasmus-Ansprechperson an der Heimatinstitution Caroline Hasenschwandtner, MA					

Ich beantrage gemäß § 78 UG 2002 die Anerkennung lt. nachfolgender Aufstellung (Pkt. 2.).

Datum

Unterschrift der/des Studierenden

2. VORGESCHLAGENES STUDIENPROGRAMM FÜR DAS AUSLANDSSTUDIUM ¹

Als Mindeststudienleistung für den Erasmus-Auslandsaufenthalt* ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte (Credits) zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte (Credits)** nachgewiesen werden.
- Andernfalls:
 - bei einem Erasmus-Aufenthalt bis zu fünf Monaten: **sechs Semesterstunden**
 - bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: **zwölf Semesterstunden**
 - bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: **achtzehn Semesterstunden**

Laufzeit des ausländischen Programmes: _____ Semester / Trimester ²				
Bezeichnung der ausländischen Programmteile	Ausmaß ³	Anerkennung für Lehrveranstaltung/ Prüfung gemäß österr. Curriculum:	ECTS- Credits	(SSt.)

Unterschrift der/des Anerkennungsbeauftragten: _____

* Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben unberücksichtigt

¹ ECTS-Credits müssen – falls vorhanden - angegeben werden.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Ausmaß heißt z.B. ECTS-Credits oder Semesterstunden (SSt)

3. FESTSTELLUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master dient)

AUSSTELLENDEN INSTITUTION: **UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

ADRESSE: **MIRABELLPLATZ 1, 5020 SALZBURG**

NAME DES ZUSTÄNDIGEN ORGANWALTERS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:

STUDIENDIREKTOR DR. IUR. MARIO KOSTAL

B E S C H E I D **ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN**

Die Gleichwertigkeit der von Herrn/Frau an der Gastinstitution zu erbringenden Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung (Pkt. 2) wird gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) festgestellt.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde hat zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, einzubringen. Auf die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor wird hingewiesen.

_____ Für den Studiendirektor **Dr.iur. Mario Kostal**
Datum

Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,
Stampiglie

4. BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS DER DIPLOM-ARBEIT/DISSERTATION/ABSCHLUSSARBEIT ZUM BACHELOR ODER MASTER

(nur auszufüllen, wenn der Erasmus-Aufenthalt der Arbeit an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master dient)

Ich bestätige, dass der Erasmus-Auslandsaufenthalt von Herrn/Frau
an der Gastinstitution der Abfassung der Diplomarbeit / Dissertation / Abschlussarbeit zum Ba-
chelor / Abschlussarbeit zum Master mit dem Titel
..... dient.

Datum

Name der Betreuerin/des Betreuers

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

NACH BEENDIGUNG DES AUSLANDSAUFENTHALTES

• 5. TATSÄCHLICH ABSOLVIERTES STUDIENPROGRAMM (ÄQUIVALENZLISTE)⁴

Als Mindeststudienleistung für den Erasmus-Auslandsaufenthalt* ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Credits zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass **für je- den Monat** des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Credits** nachgewiesen werden.
- Andernfalls
 - bei einem *Erasmus-Aufenthalt bis zu fünf Monaten*: **sechs** Semesterstunden
 - bei einem *Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten*: **zwölf** Semesterstunden
 - bei einem *Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten*: **achtzehn** Semesterstunden

Laufzeit des ausländischen Programmes: _____ Semester / Trimester ⁵					
Bezeichnung der ausländischen Programm- teile	Ausmaß ⁶	Anerkennung für Lehrveranstaltung/ Prü- fung gemäß österr. Curriculum:	ECTS- Credits	österr. Benotung:	SSt

Unterschrift der/des Anerkennungsbeauftragten: _____

⁴ ECTS-Anrechnungspunkte (Credits) müssen – falls vorhanden - angegeben werden.

* Zeiten zur Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben unberücksichtigt

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁶ Ausmaß heißt z.B. ECTS-Credits oder Semesterstunden (SSt)

6. ANERKENNUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGENFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS⁷

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master diene)

AUSSTELLENDEN INSTITUTION: **UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

ADRESSE: **MIRABELLPLATZ 1, 5020 SALZBURG**

NAME DES ZUSTÄNDIGEN ORGANWALTERS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:

STUDIENDIREKTOR DR.IUR MARIO KOSTAL

BESCHIED ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

Die Anerkennung der von Herrn/Frau an der Gastinstitution erbrachten Studienleistungen wird aufgrund der Äquivalenzliste (Pkt. 5) gemäß § 78 Abs 1 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) **von ECTS-Credits bzw. im Ausmaß von Semesterwochenstunden** (nicht Zutreffendes streichen) ausgesprochen.

BEGRÜNDUNG

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde hat zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, einzubringen. Auf die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor wird hingewiesen.

_____ Für den Studiendirektor **Dr.iur. Mario Kostal**
Datum

Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,
Stampiglie

7. BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS DER DIPLOMARBEIT / DISSERTATION / ABSCHLUSSARBEIT ZUM BACHELOR ODER MASTER

(nur auszufüllen, wenn der Erasmus-Aufenthalt der Arbeit an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master gedient hat)

Ich bestätige, dass Herr/Frau im Rahmen des Erasmus-Auslandsaufenthaltes erfolgreich an der Diplomarbeit / Dissertation / Abschlussarbeit zum Bachelor / Abschlussarbeit zum Master gearbeitet hat.

Datum

Name der Betreuerin/des Betreuers

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Hinweise:

VOR ANTRITT des Erasmus-Auslandsaufenthaltes hat die/der **Studierende** die Abschnitte 1 und 2 dieses Formulars ausgefüllt dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ (UG 2002) vorzulegen. Nach positiver Begutachtung ist vor Beginn des Auslandsstudiums der Punkt 3 **von der/dem Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) zu bestätigen.

Als **Mindeststudienleistung** für den Erasmus-Aufenthalt ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen im Ausland absolvierten Studien ECTS-Credits zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass **für jeden Monat** des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Credits** nachgewiesen werden.
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt bis zu fünf Monaten: sechs Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: zwölf Semesterstunden
- bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: achtzehn Semesterstunden

Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben bei der Feststellung der zu erbringenden Mindeststudienleistung unberücksichtigt!

Dient der Erasmus-Auslandsaufenthalt ausschließlich der Abfassung einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master, so ist Punkt 4 dieses Formulars von der Betreuerin/dem **Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit** zu bestätigen.

Anschließend ist dieses Formular von der/von dem **Studierenden** gemeinsam mit dem Erasmus Bewerbungsformular beim zuständigen **Auslandsbüro** der Heimatinstitution vorzulegen. Das Original dieses Formulars verbleibt während des Erasmus-Aufenthaltes bei der/dem Studierenden, eine Kopie beim Auslandsbüro.

NACH RÜCKKEHR: vom Erasmus-Aufenthalt muss die/der **Studierende** Punkt 5 ausfüllen und das Formular zusammen mit den Bescheinigungen der Gastinstitution über den Studienerfolg der/dem **Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** übergeben. Diese/r nimmt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) vor und bestätigt Punkt 6.

Wenn die/der Studierende den Erasmus-Auslandsaufenthalt für Arbeiten an der Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master verwendet hat, **bestätigt die Betreuerin/der Betreuer** unter Punkt 7 den Arbeitsfortschritt an der wissenschaftlichen Arbeit.

ZU BEACHTEN: Die Studierenden sind verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung ihres Erasmus-Aufenthaltes die Anerkennung der im Ausland absolvierten Programmteile mittels des Formulars „Antrag – Anerkennung – Studienerfolgsnachweis“ (Äquivalent) vornehmen zu lassen.

Es liegt in der Verantwortung der entsendenden Institutionen nach Einlangen des Antrages die Anerkennung **binnen 2 Monaten** (abweichend von § 73 AVG lt. § 78 Abs 8 UG 2002) durchzuführen. Bei Studierenden, deren Erasmus-Aufenthalt erst Ende Juni 2016 oder später endet, muss die Anerkennung bis spätestens **30. November 2017** erfolgen.

Falls aus Verschulden des/der Studierenden keine Anerkennung von Studienleistungen im verlangten Ausmaß bzw. keine Bestätigung des Betreuers der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt, **ist mit einer Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des Mobilitätzuschusses zu rechnen!**